

Beitragsordnung

Betreuungsform	Grundbeitrag	Mittagessen	Gesamtbeitrag
RG Ü3 (Regelkindergartenplatz für Kinder ab 3 Jahren) 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr			
1. Kind	150,00 €	0,00 €	150,00 €
2. Kind	90,00 €	0,00 €	90,00 €
3. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VÖ Ü3 (Verlängerte Öffnungszeit für Kinder ab 3 Jahren) 07.00 Uhr – 14.00 Uhr incl. Verpflegung			
1. Kind	150,00 €	99,00 €	249,00 €
2. Kind	90,00 €	99,00 €	189,00 €
3. Kind	0,00 €	99,00 €	99,00 €
VÖ U3 (Verlängerte Öffnungszeit für Kinder bis 3 Jahren) 07.00 Uhr – 14.00 Uhr incl. Verpflegung			
1. Kind	294,00 €	99,00 €	393,00 €
2. Kind	234,00 €	99,00 €	333,00 €
3. Kind	0,00 €	99,00 €	99,00 €
GT Ü3 (Ganztagesbetreuung für Kinder ab 3 Jahren) 07.00 Uhr – 17.00 Uhr incl. Verpflegung			
1. Kind	225,00 €	99,00 €	324,00 €
2. Kind	165,00 €	99,00 €	264,00 €
3. Kind	0,00 €	99,00 €	99,00 €
GT U3 (Ganztagsbetreuung für Kinder bis 3 Jahren) 07.00 Uhr – 17.00 Uhr incl. Verpflegung			
1. Kind	419,00 €	99,00 €	518,00 €
2. Kind	359,00 €	99,00 €	458,00 €
3. Kind	0,00 €	99,00 €	99,00 €

Stand: 01.08.2019

Schulkinder werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Bei Leistungsbezug über die Wirtschaftliche Jugendhilfe werden ebenfalls keine Ermäßigungen eingeräumt.

Die monatlichen Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des jeweiligen Beitragsmonats zu entrichten. Wird bis zu diesem Zeitpunkt kein Geldeingang verzeichnet, tritt für den/die Vertragspartner automatisch Verzug ein, durch den zusätzliche Kosten entstehen können.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG sind Kinderbetreuungskosten unter Umständen für Sie von der Steuer absetzbar. Wenden Sie sich für detaillierte Informationen bitte an einen Steuerberater. Wir erstellen keinen Nachweis über Kinderbetreuungskosten für die steuerliche Verwendung. Für diesen Nachweis reichen gemäß Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 14.03.2012 „Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2012 (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG)“ der Betreuungsvertrag und Ihre Kontoauszüge über die geleisteten Zahlungen aus. Bitte beachten Sie, dass vom Finanzamt Barzahlungen in keinem Fall anerkannt werden. Wir empfehlen Ihnen daher das Lastschriftverfahren.